

Kriterien zur Rechnungslegung:

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an

Telekom Austria AG

Kreditorennummer (=achtstellige Ziffernkombination, mit der Sie eindeutig identifizierbar sind)

A-1004 Wien

zu senden.

Eine Rechnung darf nur Positionen einer Bestellung betreffen. Auf der Rechnung ist der **Besteller** und unsere **Bestell- (Abruf-)nummer** anzuführen, sowie die einzelnen Bestellpositionen und die angegebenen Leistungseinheiten. Bei Bestellungen bis EUR 250,-- netto sowie in genau definierten Ausnahmefällen können Rechnungen mit **Clusterbezeichnung** (anstelle der Bestellnummer) gelegt werden. Die Clusterbezeichnung (eindeutig definierte Bezeichnung des Fachbereiches der Telekom Austria AG) ist zusammen mit Vor- und Zunamen des **Bestellers**, jeweils mit einem Schrägstrich getrennt, in der oberen Hälfte der Rechnung anzugeben.

Die Zahlung selbst wird in dem jeweils der Fälligkeit folgenden Zahllauf, der einmal wöchentlich am Mittwoch stattfindet, durchgeführt.

Weiters muss auf der Rechnung vermerkt sein:

- Menge und Bezeichnung der Lieferung oder Leistung (ggf. Typen- und Seriennummer)
- Rechnungsdatum und Bestelldatum
- Rechnungsbetrag und Steuerbetrag/Steuersatz nach den Bestimmungen des geltenden Umsatzsteuergesetzes
- Skonti und Rabatte
- Leistungszeitraum, bzw. Tag der Lieferung
- Ihr Firmenname und Ihre Firmenanschrift
- eine fortlaufende Nummer zur eindeutigen Identifizierung der Rechnung
- ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer)
- unsere UID-Nummer (ATU 40198200, Telekom Austria AG) im Falle des Überganges der Steuerschuld (§19 Abs.1 und §19 Abs.1a Umsatzsteuergesetz 1994; reverse charge)
- unsere UID-Nummer (ATU 40198200, Telekom Austria AG) bei allen Rechnungen, die eine österreichische Umsatzsteuer ausweisen und deren Gesamtbetrag EUR 10.000,-- brutto übersteigt.

Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Telekom Austria AG jederzeit zurückgesendet werden. Im letzteren Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.

Hinsichtlich sämtlicher dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag einschließlich seiner Anbahnung gegen den Auftraggeber allenfalls zustehenden Forderungen besteht Zessionsverbot.

Lieferscheine die bei Lieferung beizulegen sind, haben innerhalb der EU

- die statistische Warennummer,
- die UID-Nummer,
- sowie das Eigengewicht des Leistungsgegenstandes zu enthalten.

